



An den Grossen Rat

18.1221.01

PD/P181221

Basel, 12. September 2018

Regierungsratsbeschluss vom 11. September 2018

Ausgabenbericht «Rahmenausgabenbewilligung für die Kulturpauschale des Kantons Basel-Stadt für die Jahre 2019 - 2022/25»

Inhalt

1. Begehren	3
2. Begründung	3
2.1 Einleitung.....	3
2.2 Verwendung der Kulturpauschale 2015 bis 2017	3
2.3 Praxis der Gesuchsbehandlung.....	4
2.4 Erneuerung der Staatsbeiträge für die Kulturpauschale für die Jahre 2019 bis 2022 als Rahmenausgabenbewilligung	4
3. Beurteilung nach § 3 des Staatsbeitragsgesetzes	5
3.1 Öffentliches Interesse des Kantons an der erbrachten Leistung (§ 3 Abs. 2 lit. a Staatsbeitragsgesetz).....	5
3.2 Nachweis, dass die Leistung ohne Finanzhilfe nicht hinreichend erfüllt werden kann (§ 3 Abs. 2 lit. b Staatsbeitragsgesetz)	6
3.3 Zumutbare Eigenleistung und Nutzung der übrigen Finanzierungsmög- lichkeiten durch den Staatsbeitragsempfänger (§ 3 Abs. 2 lit. c Staatsbei- tragsgesetz)	6
3.4 Sachgerechte und kostengünstige Leistungserbringung (§ 3 Abs. 2 lit. d Staatsbeitragsgesetz)	6
4. Finanzielle Auswirkungen	6
5. Formelle Prüfungen und Regulierungsfolgenabschätzung	6
6. Antrag	7

1. Begehren

Mit diesem Ausgabenbericht beantragen wir Ihnen die Erneuerung der Rahmenausgabenbewilligung für die Kulturpauschale Basel-Stadt von jährlich 300'000 Franken zu Lasten der Rechnungen der Jahre 2019 bis 2022 (insgesamt 1'200'000 Franken).

Die Ausgabe ist im Budget 2019 eingestellt. Rechtsgrundlage bilden die Paragraphen 1, 2, 4, 5 und 11 des Kulturfördergesetzes vom 21. Oktober 2009 (SG 494.300).

Bei der Rahmenausgabenbewilligung handelt es sich um Staatsbeiträge im Sinne von Finanzhilfen gemäss §3 des Staatsbeitragsgesetzes (SG 610.500).

2. Begründung

2.1 Einleitung

Durch die Kulturpauschale werden Kunst- und Kulturprojekte professioneller Kulturschaffender gefördert, die durch ihren Veranstaltungsort und/oder durch ihre Akteurinnen und Akteure in einem direkten Bezug zum Kanton Basel-Stadt stehen. Bewilligt werden können Gesuche um Beiträge an einzelne kulturelle Projekte und Veranstaltungen. Über die spezifische Verwendung der Kulturpauschale entscheidet die Abteilung Kultur des Präsidialdepartements gemäss publizierten Förderschwerpunkten.

Die Kulturpauschale ist neben dem Swisslos-Fonds des Kantons Basel-Stadt (Verwaltung durch das Justiz- und Sicherheitsdepartement Basel-Stadt, Entscheide durch den Gesamtregierungsrat) das wichtigste Förderinstrument für die spartenübergreifende Förderung. So werden beispielsweise Konzerte, Tourneen, Gastspiele im Bereich Theater und Tanz, soziokulturelle Projekte, Ausstellungen in nicht subventionierten Räumen oder Kataloge von bildenden Künstlerinnen und Künstlern aus der Kulturpauschale unterstützt. Durch die Kulturpauschale werden Projekte gefördert, die für die Entwicklung der freien Kulturszene Basels wichtig sind und eine attraktive Ergänzung zum Angebot der subventionierten Kulturinstitutionen bilden. Die Förderung durch die Kulturpauschale ergänzt die spartenbezogene Projektförderung (Kunstkredit, Fachausschüsse BS/BL für Literatur, Musik, Theater und Tanz, Film und Medienkunst) um wichtige eigenständige Bereiche.

In den letzten Jahren wurden durch die Mittel der Kulturpauschale in der Regel kleinere kulturelle Projekte mit Beiträgen bis 5'000 Franken unterstützt (finanziell umfangreiche Projekte wie z.B. Festivals fallen in die Förderzuständigkeit des Swisslos-Fonds des Kantons Basel-Stadt). Diese Praxis soll beibehalten werden. Die Entscheide werden von den Beauftragten für Kulturprojekte der Abteilung Kultur des Präsidialdepartements nach Prüfung der Unterlagen mit genauem Projektbeschrieb, detailliertem Budget und Finanzierungsplan gefällt. Die Beiträge können als Projektbeitrag oder als beitragsgenaue Defizitgarantie bewilligt werden. Für die Kulturpauschale soll von 2019 bis 2022 jeweils ein Betrag von jährlich 300'000 Franken zur Verfügung gestellt werden.

2.2 Verwendung der Kulturpauschale 2015 bis 2017

Die Dokumentation der Jahre 2015 bis 2017 ist abgeschlossen, für das laufende Jahr 2018 liegt sie noch nicht vor.

In den Jahren 2015 bis 2017 sind insgesamt 610 Gesuche um Beiträge aus der Kulturpauschale an das Präsidialdepartement gerichtet worden. Die Statistik dieser drei Jahre sieht folgendermassen aus:

	2015	2016	2017
Anzahl Gesuche	193	209	208
bewilligt	96	115	137
Abgelehnt bzw. zurückgezogen	97	94	71
Durchschnittlicher Förderbetrag je Gesuch	2'729 Fr.	2'823 Fr.	2'312 Fr.
Aufteilung der bewilligten Gesuche nach Sparten			
Bildende Kunst	32	33	49
Musik	43	46	46
Tanz & Theater	14	17	26
Literatur	2	6	7
Film & Medienkunst	5	8	8
Diverses	2	5	1
Gesprochene Summe in Franken	262'000	324'757.75, davon 38'000 Übertrag aus Vorjahr	316'795.80 davon 13'242.27 Übertrag aus Vorjahr

Die Überschreitung um rund 4'000 Franken im Jahr 2017 wird durch ein entsprechend reduziertes Budget von rund 296'000 Franken im Jahr 2018 ausgeglichen.

2.3 Praxis der Gesuchsbehandlung

Jedes eingegangene Gesuch wird von den zuständigen Beauftragten für Kulturprojekte gemäss kommunizierten Förderschwerpunkten einzeln geprüft und auf Grund seines professionellen Standards, seiner künstlerischen Qualität, des vorgelegten Budgets und des Finanzierungsplans beurteilt. In einzelnen Fällen werden Referenzen eingeholt, oder das Gesuch wird zusätzlich Mitgliedern von Fachkommissionen (Kunstkreditkommission, Fachausschuss Musik BS/BL, Fachausschuss Literatur BS/BL, Fachausschuss Film und Medienkunst BS/BL und Fachausschuss Tanz und Theater BS/BL) zur Begutachtung unterbreitet. Die Abteilung Kultur des Präsidialdepartements steht zudem im regelmässigen Kontakt mit der Abteilung kulturelles.bl der Bildungs-, Kultur- & Sportdirektion des Kantons Basel-Landschaft, um bezüglich der Gesuche, die an beide Kantone gerichtet wurden, ein koordiniertes Vorgehen zu vereinbaren. Gleiches gilt für den Bereich Kultur innerhalb der Gemeindeverwaltung Riehen.

Die Öffentlichkeit wird regelmässig über die Vergabe der Beiträge durch Veröffentlichung auf der Website der Abteilung Kultur informiert. Die Gesuchstatistik und die Jahresrechnung werden im Jahresbericht der Abteilung Kultur publiziert.

2.4 Erneuerung der Staatsbeiträge für die Kulturpauschale für die Jahre 2019 - 2022 als Rahmenausgabenbewilligung

Der Kulturpauschale standen ab 1994 jährlich 300'000 Franken zur Verfügung. Nach einer temporären Erhöhung in den Jahren 2002 und 2003 (um 100'000 Franken p.a.) und einer vorüberge-

henden Kürzung in den Jahren 2004 bis 2005, wurde die Kulturpauschale seit dem Jahr 2006 konstant mit Mitteln in Höhe von 300'000 Franken p.a. alimentiert, die jeweils voll ausgeschöpft wurden.

Die vergangenen Jahre haben gezeigt, dass die Kulturpauschale neben den anderen öffentlichen Vergabeeinrichtungen im Kultursektor (Swisslos-Fonds, Kunstkredit, spartenbezogene Fachauschüsse BS/BL) ein flexibles und wirkungsvolles Mittel der staatlichen Kulturförderung darstellt: Sie erfüllt die Zielsetzung, Projekte professioneller Kulturschaffender, die in einem nicht institutionellen Rahmen stattfinden, in einem einfachen, unbürokratischen Verfahren wirkungsvoll zu unterstützen. Mit den Mitteln der Kulturpauschale werden in erster Linie Restfinanzierungen und die Übernahme von kleineren Defizitgarantien von privat initiierten Projekten verschiedenster Sparten ermöglicht. Die Kulturpauschale hat eine wichtige kulturpolitische Funktion, nimmt sie doch Aufgaben wahr, die von privaten Geldgebern eher selten gefördert werden und nicht durch die Angebote der mit Betriebsbeiträgen geförderten Kulturinstitutionen abgedeckt werden.

Durch die Bewilligung von Beiträgen aus der Kulturpauschale können kurzfristig geplante und realisierbare kulturelle Aktivitäten durch ein einfaches administratives Verfahren gefördert werden. Aus der Kulturpauschale werden ausschliesslich Projekte gefördert, die aus anderen Fördermitteln im Projektbereich nicht gefördert werden können, jedoch für die Vielfalt des kulturellen Lebens Basels von Bedeutung sind.

Die „freie“ Basler Kulturszene hat sich in den vergangenen Jahren in vielfältiger Hinsicht entwickelt und erhält im Vergleich zu Kulturinstitutionen, welche Betriebsbeiträge aus der öffentlichen Hand erhalten, nach wie vor wenig Fördermittel. Kulturelle Kreation und Innovation findet indes nicht nur im institutionellen Rahmen statt. Neben der Förderung von Kulturinstitutionen bedarf es einer Förderung von Projekten ausserhalb des institutionellen Rahmens, damit die Vielfalt des kulturellen Schaffens und damit die Lebendigkeit der Basler Kulturlandschaft zum Tragen kommen. Diesem Umstand trägt die Kulturpauschale Rechnung.

Um die Basler Kulturszene auch weiterhin mit angemessenen Mitteln nachhaltig zu fördern, beantragen wir Ihnen die Erneuerung der Rahmenausgabenbewilligung in der Höhe von 300'000 Franken p.a. – also in gleicher Höhe wie seit 2006 – zu Lasten der Rechnungen der Jahre 2019 bis 2022.

Da die Verwendung der finanziellen Mittel von der jeweiligen Gesuchslage abhängt und nie im Vorfeld der Eingaben präzise geplant werden kann, bedarf es für die Kulturpauschale eines gewissen budgetären Handlungsspielraums. Insbesondere werden aus der Kulturpauschale auch Defizitgarantien gesprochen, die Beiträge werden erst nach Projektabschluss und vorliegender Endabrechnung ausbezahlt. Die Kulturpauschale soll daher als Rahmenausgabenbewilligung behandelt werden. Ein umsichtiger Einsatz der Finanzmittel im Sinne einer qualitätsorientierten, selektiven Förderung wird dadurch ermöglicht.

3. Beurteilung nach § 3 des Staatsbeitragsgesetzes

3.1 Öffentliches Interesse des Kantons an der erbrachten Leistung (§ 3 Abs. 2 lit. a Staatsbeitragsgesetz)

Aus der Kulturpauschale werden Projekte von freien Kulturschaffenden in Ergänzung zum Angebot der mit Betriebsbeiträgen geförderten Kulturinstitutionen unterstützt. Damit wird ein wichtiger Beitrag zur Angebotsvielfalt für die Basler Bevölkerung und an eine lebendige regionale Kulturszene geleistet. Die Förderung aus der Kulturpauschale trägt dazu bei, die Qualität und Vielfalt des Basler Kulturschaffens in der Region, aber auch national und international sichtbar zu machen. Der Nachweis eines öffentlichen Interesses des Kantons zur Erfüllung dieser Aufgabe ist somit erbracht.

3.2 Nachweis, dass die Leistung ohne Finanzhilfe nicht hinreichend erfüllt werden kann (§ 3 Abs. 2 lit. b Staatsbeitragsgesetz)

Eine freischaffende, künstlerische Szene mit einem hauptsächlich nicht-kommerziell ausgerichteten Angebot kann ohne die Unterstützung durch staatliche Mittel nicht existieren. Die Organisation und die Teilnahme an öffentlichen Kulturveranstaltungen generieren Kosten, die durch die Einnahmen und durch Beiträge Privater nicht gedeckt werden können. Hiermit ist der Nachweis, dass die Aufgabe ohne Staatsbeiträge nicht oder nicht hinreichend erfüllt werden kann, gegeben.

3.3 Zumutbare Eigenleistung und Nutzung der übrigen Finanzierungsmöglichkeiten durch den Staatsbeitragsempfänger (§ 3 Abs. 2 lit. c Staatsbeitragsgesetz)

Die Beiträge aus der Kulturpauschale sind auf 5'000 Franken pro Projekt begrenzt und entsprechen in der Regel weniger als 50% der Gesamtkosten. Die restlichen Kosten müssen durch Eigenleistungen, Beiträge von privaten Stiftungen und Sponsoren, Einnahmen etc. finanziert werden. Eine angemessene Nutzung der Ertragsmöglichkeiten durch die Staatsbeitragsempfänger ist hiermit gegeben.

3.4 Sachgerechte und kostengünstige Leistungserbringung (§ 3 Abs. 2 lit. d Staatsbeitragsgesetz)

Die Beiträge aus der Kulturpauschale werden nach der Prüfung durch Fachpersonen (Beauftragte für Kulturprojekte) vergeben, wodurch eine Vergabe nach formalen und inhaltlichen Kriterien sichergestellt wird. Die Prüfung umfasst dabei nicht nur die künstlerische Qualität der Gesuche, sondern auch die Verhältnismässigkeit der angefragten Beiträge. Dadurch wird ein umsichtiger und nachhaltiger Einsatz der kantonalen Fördermittel gewährleistet.

Die Ausrichtung des Staatsbeitrags erfüllt somit alle Voraussetzungen des Staatsbeitragsgesetzes.

4. Finanzielle Auswirkungen

Angesichts von gleich bleibenden Staatsbeiträgen für die nächsten vier Jahre gibt es keine besonderen finanziellen Auswirkungen. Der Betrag von 300'000 Franken p.a. ist im Budget 2019 eingestellt.

5. Formelle Prüfungen und Regulierungsfolgenabschätzung

Das Finanzdepartement hat den vorliegenden Ausgabenbericht gemäss § 8 des Gesetzes über den kantonalen Finanzhaushalt (Finanzhaushaltgesetz) vom 14. März 2012 überprüft.

Gestützt auf unsere Ausführungen beantragen wir dem Grossen Rat die Annahme des nachstehenden Beschlussentwurfes.

6. Antrag

Mit diesem Ausgabenbericht beantragen wir Ihnen die Erneuerung der Rahmenausgabenbewilligung für die Kulturpauschale von jährlich 300'000 Franken, als Rahmenausgabenbewilligung von insgesamt 1'200'000 Franken, zu Lasten der Rechnungen der Jahre 2019 bis 2022.

Gestützt auf unsere Ausführungen beantragen wir dem Grossen Rat die Annahme des nachstehenden Beschlusentwurfes.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt

E. Ackermann B. Schüpbach-Guggenbühl

Elisabeth Ackermann
Präsidentin

Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin

Beilagen

- Entwurf Grossratsbeschluss
- Bestätigung nach § 8 FHG

Grossratsbeschluss

Rahmenausgabenbewilligung für die Kulturpauschale Basel-Stadt für die Jahre 2019 - 2022/25

(vom [Datum eingeben])

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt, nach Einsichtnahme in den Ausgabenbericht des Regierungsrates Nr. [Nummer eingeben] vom [Datum eingeben] und nach dem mündlichen Antrag der [Kommission eingeben] vom [Datum eingeben], beschliesst:

1. Für die Staatsbeiträge für die Kulturpauschale für die Jahre 2019 bis 2022/25 wird eine Rahmenausgabenbewilligung von Fr. 1'200'000 (nicht indexiert) erteilt, wobei Projekte im Zeitraum von 2019 bis 2022 bewilligt werden können.

Dieser Beschluss ist zu publizieren.



Finanzdepartement des Kantons Basel-Stadt

P-Nummer des Geschäfts (falls verfügbar)

Ausgabenbericht „Rahmenausgabenbewilligung für die Kulturpau- schale des Kantons Basel-Stadt für die Jahre 2019 – 2022/25“

Prüfung nach § 8 Finanzhaushaltsgesetz

Das Finanzdepartement hat das vorliegende Geschäft gemäss § 8 des Gesetzes über den kantonalen Finanzhaushalt (Finanzhaushaltsgesetz) vom 14. März 2012 geprüft.

Stellungnahme	-
Vorbehalte	Ohne Vorbehalt
Datum	23.08.2018, DS

Dieses Formular ist nach Abschluss der Prüfung vom Fachdepartement bei der Traktandierung den Unterlagen an den Regierungsrat beizulegen.

Das Finanzdepartement weist darauf hin, dass die erfolgte Fachprüfung nach § 8 des Finanzhaushaltsgesetzes die politische Wertung der Vorsteherin / des Vorstehers des Finanzdepartements nicht präjudiziert.